

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten für jegliche Lieferungen und Leistungen der **Morpheus Logistik GmbH** als Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) ausschließlich diese Allgemeinen Leistungsbedingungen (nachfolgend „ALB“ genannt). Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt) binden den AN auch dann nicht, wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbracht oder Zahlungen vorbehaltlos entgegengenommen werden.

Diese ALB gelten nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.

2. ANGEBOTE/VERTRAGSGEGENSTAND/SCHRIFTFORM

- 2.1 Angebote des AN sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Durch rechtzeitige und unveränderte Annahme des Angebotes durch den Auftragnehmer kommt ein verbindliches Vertragsverhältnis zu den Bedingungen des Angebotes und dieser ALB zustande (nachfolgend auch der „Auftrag“). Gleiches gilt, sofern der AN mit Billigung oder auf Aufforderung des AG mit der Durchführung der im Angebot beschriebenen Leistungen beginnt.
- 2.2 Gegenstand, Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen der Leistungen werden im Angebot des AN, ergänzt durch diese ALB, beschrieben.
- 2.3 Ergänzungen oder Änderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. SUBUNTERNEHMER

Die Einschaltung von Dritten zur Leistungserbringung durch den AN ist zulässig. Der AN bleibt dabei gegenüber dem AG für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

4. LEISTUNGS- UND PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN:

4.1 Drohnenmissionen:

- 4.1.1 Jegliche Drohnenmissionen, mit deren Durchführung der AN beauftragt wird, setzen voraus, dass alle notwendigen behördlichen und privaten Genehmigungen und Freigaben vorliegen und ein – insbesondere unter Berücksichtigung der Witterungslage - sicherer Flugbetrieb möglich ist. Die Entscheidung, ob ein sicherer Flugbetrieb möglich ist, liegt im Ermessen des AN. Wenn und solange die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der AN nicht zur Vornahme der Drohnenmission verpflichtet bzw. kann diese unterbrechen, ohne dass er hierdurch in Verzug gerät. Verzögert sich eine Drohnenmission oder die Wiederaufnahme einer unterbrochenen Drohnenmission aufgrund fehlender vorgenannter Voraussetzungen, für einen für den AG oder AN unzumutbar langen Zeitraum, finden die Regelungen zu „Höherer Gewalt“ (Ziffer 7) Anwendung.

- 4.1.2 Bildaufnahmen und/oder sonstige Daten, die der AN gemäß Angebot für den AG erstellt bzw. sammelt, wird der AN dem AG zum Download bereitstellen und für acht Wochen ab Mitteilung der Downloadmöglichkeit speichern. Mit der Bereitstellung zum Download ist die Lieferverpflichtung des AN erfüllt. Es obliegt dem AG, die Aufnahmen bzw. Daten fristgerecht herunterzuladen.

- 4.1.3 Der AN übernimmt keine Gewähr und keine Haftung dafür, dass durch die Verwendung der von ihm für den AG erstellten Bildaufnahmen keine persönlichen oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Es obliegt dem AG, vor der Verwendung von Bildaufnahmen sicherzustellen, dass durch die Verwendung keine Persönlichkeitsrechte oder sonstige Rechte Dritter, wie insbesondere Namens- und Markenrechte, verletzt werden.

4.2 Beratungsleistungen:

Beratungsleistungen erbringt der AN nach bestem Wissen, jedoch ohne jegliche Gewährleistung oder Haftung für einen bestimmten vom AG bezweckten oder erwarteten Erfolg.

4.3 Vermietung von Drohnen und Zubehör:

- 4.3.1 Die Vermietung von Drohnen beinhaltet die Überlassung der im Angebot festgelegten Drohnenhardware und ggf. Zubehör für den im Angebot festgelegten Zeitraum am im Angebot angegebenen Ort. Sofern im Angebot kein Mietzeitraum und keine Kündigungsfristen festgelegt sind, können der AN und der AG das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich (Textform genügt) kündigen. Eine verspätete Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses; § 545 BGB wird abbedungen. Der AG hat die Mietgegenstände – von üblicher Abnutzung abgesehen - in dem gleichen Zustand, wie er sie erhalten hat, an den AN zurückzugeben.

- 4.3.2 Jegliche Wartung und Reparatur sowie sonstige Eingriffe in die Mietgegenstände dürfen nur durch den AN oder dessen Beauftragte erfolgen. Der AG hat dem AN die Mietgegenstände auf Anforderung zu Wartungszwecken am Erfüllungsort zur Verfügung zu stellen. Der AG hat Wartungen und Reparaturen durch den AN in angemessenem Umfang zu dulden, ohne zur Mietminderung berechtigt zu sein.

- 4.3.3 Der AG haftet während ihm die Mietgegenstände überlassen sind für jegliche Schäden an den Mietgegenständen. Der AG hat bei der Nutzung der Mietgegenstände jegliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten. Der AG trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Mietgegenstände und haftet für jegliche Schäden, die bei Dritten oder dem AN durch die Nutzung der Mietgegenstände verursacht werden, während sie dem AG überlassen sind. Der AG hat den AN von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen. Dies gilt nicht, sofern und soweit Schäden auf einem Mitverschulden bzw. einer Pflichtverletzung des AN beruhen; in einem solchen Fall richtet sich die Haftung im Verhältnis zwischen AG und AN nach dem jeweiligen Verschuldensanteil.

4.4 Verkauf von Drohnen und Zubehör:

Sofern im Auftrag keine anderweitige Handelsklausel angegeben ist, erfolgt der Verkauf von Drohnen und Zubehör EXW Lüdenscheid, Betriebsstätte des AN (Incoterms 2020). Der Verkauf von Drohnen und Zubehör erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den AG. Der AG verpflichtet sich, die Kaufgegenstände nicht als Neuware an Dritte weiter zu veräußern. Sollte der AG die Kaufgegenstände zweckwidrig verwenden oder weiterveräußern, hat der AG den AN von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen.

4.5 Softwareüberlassung/Software-Lizenzbedingungen/Software as a Service („SAAS“):

- 4.5.1 Software wird dem AG zur bestimmungsgemäßen Nutzung für den im Angebot festgelegten Zeitraum überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem Angebot. Sind im Angebot keine anderweitigen Nutzungsrechte angegeben, räumt der AN dem AG ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich befristetes und kündbares Nutzungsrecht für die im Angebot benannte Systemumgebung bzw. den dort genannten Standort ein.

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

- 4.5.2 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Form der Überlassung vorgesehen ist, stellt der AN dem AG die im Angebot bezeichnete und beschriebene Software zur Nutzung über das Internet zur Verfügung ("Software as a Service"). Die Software wird auf Computern eines vom AN genutzten Rechenzentrums betrieben. Der AG erhält für die im Angebot angegebene Laufzeit das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Router-Ausgang des vom AN genutzten Rechenzentrums. Für die Internetverbindung zwischen dem AG und dem Übergabepunkt und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z. B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der AG verantwortlich.
- 4.5.3 SAAS-Verfügbarkeit und Entstörung: Der AN ist bestrebt, eine größtmögliche Verfügbarkeit des Netzwerks des Rechenzentrums am Router-Ausgang (Übergabepunkt) zu erreichen. Da sich die Verfügbarkeit aber letztlich nach den Bedingungen des jeweiligen Cloud-Anbieters richtet, kann der AN keine Gewähr oder Haftung für eine bestimmte Verfügbarkeit übernehmen. Störungen der Systemverfügbarkeit müssen vom AG unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden. Vor der Störungsmeldung hat der AG seinen Verantwortungsbereich zu überprüfen. Bei Störungsmeldungen, die innerhalb der Supportzeiten (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Hamburg) eingehen, beginnt die Entstörung innerhalb von vier Stunden. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Entstörung am folgenden nächsten in die Supportzeiten fallenden Tag. Verzögerungen der Entstörung, die vom AG zu vertreten sind (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners seiner Seite), werden nicht auf die Entstörungszeit angerechnet.
- 4.5.4 Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die im Angebot angegebene Anzahl von Nutzungseinheiten (z.B. Anzahl der verwalteten Drohnen). Eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung der Software an Dritte ist nicht gestattet. Der AG verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben, noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Der AG ist nicht berechtigt, die Software zu "reverse engineeren", zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.
- 4.5.5 Eine vereinbarte Nutzungszeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der AG oder der AN den Auftrag bzw. die Softwarelizenz nicht rechtzeitig kündigen. Sofern im Angebot kein Leistungszeitraum und keine Kündigungsfristen für die Softwareüberlassung festgelegt sind, können der AN und der AG den Auftrag bzw. die Softwarelizenz mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich (Textform genügt) kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.5.6 Updates und Veränderungen der Software, insbesondere ein Customizing nach Wünschen des AG, sind im Rahmen der Softwareüberlassung nicht geschuldet. Entsprechende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 4.5.7 Technischer Service: Supportleistungen und technischer Service, wie insbesondere 24/7 Hotline, Remote Service und Onsite Service sind im Rahmen der Softwareüberlassung nicht geschuldet. Entsprechende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 4.5.8 Leistungsänderungen/Weiterentwicklungen: Der AN kann die Software (einschließlich deren Systemanforderungen) zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, aufgrund (i) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) geänderten technischen Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards), (iii) des Schutzes der Systemsicherheit, oder (iv) der Fortentwicklung der Software (Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt werden). Bei wesentlichen Leistungsänderungen wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung an den AG erfolgen. Entstehen dem AG durch die Leistungsänderungen wesentliche Nachteile, so steht diesem das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum Änderungstermin zu. Diese Kündigung ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Leistungsänderung statthaft. Bei Bereitstellung neuer Versionen der Software räumt der AN dem AG die im Auftrag aufgeführten Rechte entsprechend auch für die jeweilige neue Version ein.
- 4.5.9 Daten des AG: Die vom AG im Rahmen der Nutzung des SAAS eingegebenen und die dabei erzeugten und dem AG zurechenbaren Daten stehen ausschließlich dem AG zu. Dem AG obliegt es, regelmäßig Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen oder die entsprechenden Informationen auszudrucken und aufzubewahren. Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten handelt, gilt Folgendes: Der AN verarbeitet die Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des AG und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung des SAAS-Services. Der AN trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten. Der AG bleibt für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG und der DSGVO, verantwortlich. Der AN ist berechtigt, als Rechenzentrum einen in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Hoster einzusetzen. Einzelheiten hierzu werden in einem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen AN und AG vereinbart.
- 4.5.10 Sofern die Software im Ausnahmefall nicht per SAAS bereitgestellt wird, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4.5 vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Angebot bzw. abweichender schriftlicher Vereinbarungen. Ferner ist der AG in diesem Fall berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Der AG ist nicht berechtigt, die Software in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach zwingenden urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 5. PREISE/ZAHLUNG/AUFRECHNUNG DES AG**
- 5.1 Die Preise des AN gelten für den im Angebot aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise des AN verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportleistungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 5.2 Rechnungen des AN sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 5.3 Wechsel werden durch den AN nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und – ebenso wie Schecks – nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Annahme im Einzelfall entgegengenommen. (Wechsel- bzw. Scheck-) Zinsen und sonstige Kosten sind vom AG zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
- 5.4 Alle Zahlungen des AG werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des AG stets zuerst auf etwaige Zinsen und Kosten und danach auf die ältesten Forderungen des AN angerechnet.
- 5.5 Eine Aufrechnung des AG mit Gegenansprüchen des AG oder eine Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.6 Der AN ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihm nach Auftragserteilung Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des AG wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des AN durch den AG gefährdet wird.

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Der AN behält sich bis zur vollständigen Zahlung der jeweils gemäß Auftrag geschuldeten Vergütung durch den AG das Eigentum bzw. die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung vor.

7. HÖHERE GEWALT

Ist der AN infolge höherer Gewalt – wozu neben Naturereignissen, Krieg, Arbeitskämpfen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand und sonstigen Ereignissen und Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des AN liegen, insbesondere jegliche Witterungsbedingungen, die einem sicheren Flugbetrieb entgegenstehen sowie fehlende erforderliche behördliche und private Genehmigungen zählen - an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung gehindert, so ruhen die Liefer- und Leistungspflichten des AN ohne dass der AG Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche hieraus herleiten kann. Gleiches gilt, wenn ein Subunternehmer oder Zulieferer dem AN gegenüber aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann. Etwaige Liefer- oder Leistungsfristen bzw. Termine verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, in dem das Leistungshindernis besteht zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Lieferung bzw. Leistung für den AN infolge höherer Gewalt unzumutbar erschwert oder unwirtschaftlich oder unmöglich oder ist nicht absehbar, ob das Leistungshindernis in zumutbarer Zeit wegfällt, sind die Parteien zur Kündigung des Auftrages berechtigt. Bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Leistungen und beim AN entstandene Aufwendungen sind vom AG zu bezahlen. Die Parteien sollen sich jedoch vor Ausübung des Kündigungsrechtes ernsthaft darüber austauschen, ob und wie eine weitere Durchführung des Auftrages - ggf. unter Anpassung des Auftrages an die geänderten Umstände - in Betracht kommt.

8. RECHTE DRITTER

- 8.1 Der AN steht nach Maßgabe dieser Ziffer 8 dafür ein, dass seine Lieferung bzw. Leistung frei von Rechten Dritter ist, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den AG entgegenstehen (Rechtsmängel). Der AN und der AG werden sich gegenseitig unverzüglich unterrichten, falls Dritte Rechte geltend machen, welche der vertragsgemäßen Nutzung durch den AG entgegenstehen. Sofern Bildaufnahmen zum Leistungsgegenstand gehören, obliegt die Sicherstellung, dass durch deren Verwendung keine Rechte Dritter verletzt werden dem AG (vgl. auch Ziffer 4.1.3.).
- 8.2 Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, ist der AN berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl entweder durch geeignete Maßnahmen die der vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehenden Rechte Dritter zu beseitigen oder die Lieferung bzw. Leistung dergestalt zu verändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, wenn und soweit es dadurch höchstens zu einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung bzw. Leistung kommt.
- 8.3 Soweit dem AN die Beseitigung von Rechtsmängeln nicht innerhalb einer angemessenen vom AG zu setzenden Frist gelingt sowie im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Rechtsmängelbeseitigung, ist der AG zur angemessenen Minderung der Vergütung oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AG im Zusammenhang mit Rechtsmängeln unterliegen den Beschränkungen gemäß Ziffer 10 dieser ALB.

9. BEANSTANDUNGEN UND SACHMÄNGELHAFTUNG

- 9.1 Anfängliche Unmöglichkeit: Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.
- 9.2 Soweit in den Aufträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der AN keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantien. Sofern der AN in den Aufträgen keine entsprechenden ausdrücklichen Garantien übernimmt, kann der AG aus mangelhaften Lieferungen und Leistungen des AN keine Rechte ableiten, soweit ein Mangel lediglich zu einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung bzw. Leistung führt. Soweit Software Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung ist, sind sich der AG und der AN darüber einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jegliche Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Als Mangel gelten im Zusammenhang mit Software daher nur solche Abweichungen von den im Auftrag festgelegten Funktionen der Software, welche die Nutzung der Software zu dem dem Auftrag zu Grunde liegenden Verwendungszweck verhindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen.
- 9.3 Der AG hat dem AN alle Beanstandungen - insbesondere Mängelrügen - unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung, in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung von Beanstandungen soll möglichst ausführlich sein und muss zumindest die Symptome, die Anlass für die Beanstandung sind, beschreiben. Bei versteckten Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mängel im normalen Geschäftsgang hätten entdeckt werden können, zu erfolgen. Erfolgen Beanstandungen nicht rechtzeitig und/oder nicht in Textform, gilt die Lieferung bzw. Leistung des AN im Hinblick auf den nicht rechtzeitig und/oder nicht formgerecht beanstandeten Mangel als mangelfrei.
- 9.4 Bei Empfang einer Lieferung bzw. Leistung in Kenntnis eines Mangels, stehen dem AG bezüglich dieses Mangels Rechte nur zu, sofern er sich seine Rechte bezüglich dieses Mangels bei Empfang der Lieferung bzw. Leistung schriftlich vorbehält. Ist dem AG ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der AG Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen oder im Einzelvertrag ausdrücklich eine einschlägige Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung bzw. Leistung übernommen hat.
- 9.5 Soweit eine Lieferung bzw. Leistung des AN mangelhaft ist und vom AG unter Berücksichtigung der Ziffern 9.1 bis 9.4 dieser ALB zu Recht beanstandet wird, ist der AN zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der AN die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung nach seiner Wahl entweder nachzuliefern oder nachzubessern. Der AG hat dem AN hierzu Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Voraussetzung für diesen Mangelbeseitigungsanspruch bei Software ist, dass der Fehler reproduzierbar ist. Bei Software kann der AN ferner zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht dem AG eine neue Version der Software zur Verfügung stellen und/oder eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefern, die dem AG die vertragsgemäße Nutzung erlaubt.
- 9.6 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der AG berechtigt, den Auftrag zu kündigen oder die Vergütung in angemessenem Umfang zu mindern. Des Weiteren kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz finden die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 10 dieser ALB Anwendung.
- 9.7 Mängelansprüche des AG entfallen, wenn der AG oder Dritte den Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung ohne Zustimmung des AN ändern und/oder nicht bestimmungsgemäß verwenden und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der AG die durch die Änderung bzw. nicht bestimmungsgemäße Verwendung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass der Gegenstand

ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

der Lieferung bzw. Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort verbracht worden ist, hat der AG zu tragen, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Wenn sich im Laufe der Fehlerbeseitigung herausstellt, dass die Fehler auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des AG zurückzuführen sind, kann der AN eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.

9.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Auslieferung der Hardware (Drohne).

10. HAFTUNG/SCHADENS- UND AUFWENDUNGSERSATZ

10.1 Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle gesetzlich zwingender Haftung, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung des AN auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, im Falle einfacher Fahrlässigkeit nach Maßgabe dieser Ziffer 10 eingeschränkt.

10.2 Dem Grunde nach ist die Haftung des AN auf Schadens- und Aufwendungsersatz im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf Schäden begrenzt, die auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut bzw. vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des AN auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens EURO 50.000,- oder den Rechnungswert der betroffenen Leistung (bei Dauerschuldverhältnissen ist die Vergütung für ein Jahr maßgeblich), sofern dieser Wert EURO 50.000,- übersteigt.

10.3 Die Haftung des AN für mittelbare Schäden sowie Folgeschäden und insbesondere entgangenen Gewinn ist – mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 Satz 1 genannten Fälle - ausgeschlossen.

10.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.

11. VERJÄHRUNG

11.1 Haftungs- und Aufwendungsersatzansprüche des AG verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

11.2 Die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 11.1 dieser ALB gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind.

12. GEHEIMHALTUNG/DATENSCHUTZ

12.1 Der AN und der AG sind verpflichtet, jegliche nicht der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Durchführung des Auftrages offenbart werden und an denen ein erkennbares Geheimhaltungsinteresse besteht, streng vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden.

12.2 Der AN ist berechtigt, Dritten (insbesondere Behörden) vertrauliche Informationen des AG insoweit zugänglich zu machen, als dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

12.3 Der AN weist den AG darauf hin, dass der AN – vorbehaltlich der gesonderten Bestimmungen zum Datenschutz beim SAAS - Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. (1) S. 1 lit. a) bzw. Art. 6 Abs. (1) S. 1 lit. b) und/oder lit. f) zum Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen speichert und danach löscht und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

13. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

13.1 Der AG und der AN sind berechtigt, Aufträge ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten, wenn die jeweils andere Partei (i) ihre Zahlungen einstellt oder (ii) ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder (iii) eröffnet oder (iv) mangels Masse nicht eröffnet wird oder (v) wenn sie gegen die Verordnungen (EG) Nr.2580/2001 oder 881/2002 oder entsprechende internationale und nationale Regelwerke verstößt. Weitere Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, bleiben unberührt.

13.2 In den Aufträgen oder gesetzlich vorgesehene außerordentliche und ordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14. AUFRECHNUNG DES AN/KONZERNVERRECHNUNG

Der AN ist berechtigt, etwaige Zahlungsansprüche des AG auch durch Aufrechnung mit fälligen Forderungen zu tilgen, die einem konzernverbundenen Unternehmen des AN i. S. d. §§ 15ff. AktG gegen den AG zustehen. Der AN wird dem AG auf Wunsch die jeweils aktuelle Liste dieser Unternehmen zur Verfügung stellen.

15. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT

15.1 Sofern in dem Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der der Ort des Geschäftsbetriebs des AN.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des AN.

15.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser ALB oder des Auftrages undurchführbar und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, dieser ALB und des Auftrages nicht. Anstelle der undurchführbaren und/oder unwirksamen Bestimmung gilt eine solche durchführbare und/oder wirksame Bestimmung als von den Parteien vereinbart, die dem erstrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Das gilt auch für etwaige Lücken dieser ALB oder des Auftrages.